

Erst zulassen... und dann verbieten?

Nationale Gentechnik-Anbauverbote – zwischen Souveränität und Konzernabhängigkeit

Derzeit wird in Brüssel die so genannte Ausstiegs-Klausel („opt/out“) verhandelt. Mit dieser sollen Mitgliedsstaaten der EU mehr Möglichkeiten bekommen, den Anbau einer in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanze auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon verbieten zu können. Wird so das eingeforderte Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedsstaaten erfüllt oder wird uns der „Wolf im Schafspelz“ verkauft und mit „opt/out“ die Türen für mehr Gentechnik-Anbau in Europa geöffnet? Das AbL-Hintergrundpapier bewertet den aktuellen Rats- und Parlamentsvorschlag zur Ausgestaltung des Gesetzestextes. Zwischen beiden Positionen soll sich bis Mitte Januar geeinigt werden. Gezeigt wird auch, was auf dem Spiel steht.

Gentechnikfreies Europa erhalten

Bislang ist es der gentechnikkritischen Bewegung gelungen, Europa quasi gentechnikfrei zu halten. Die Gentechnikfreiheit ist ein großer Wettbewerbsvorteil für die europäischen Land- und Lebensmittelwirtschaft, da sowohl der europäische, amerikanische und asiatische Markt gentechnikfreie Ware wünschen.



Maisblüte (BioSicherheit)

Nur zwei gentechnisch veränderte (GV) Pflanzen haben bisher eine Anbauzulassung für die EU erhalten. Der Anbau in Europa liegt bei 0,13 % der europäischen Ackerfläche. Der GV-Mais MON 810 ist mittlerweile in 8 Staaten verboten: Frankreich, Österreich, Ungarn, Griechenland, Luxemburg, Deutschland, Polen, Italien. Kommt es zu einer Neuzulassung von MON810, entfallen die Anbauverbote und die Staaten müssen erneut verbieten. Die GV-Stärkekartoffel Amflora wurde von der Kartoffelwirtschaft nicht akzeptiert, weil eine Trennung nicht zu garantieren ist. Den Anbau verboten haben Österreich,

Ungarn und Luxemburg. Gemeinsam mit Frankreich und Polen haben sie vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt. 2013 hat dieser der BASF-Kartoffel die Anbauzulassung entzogen.

Klagen gegen Schutzklauseln

Bisher können Mitgliedsstaaten entweder die sog. „Schutzklausel“ ziehen (Artikel 23, VO 2001/18) oder aber „Sofortmaßnahmen“ erlassen (Artikel 34, 1829/2003). Dafür muss ein ernsthafter Grund zu der Annahme bestehen, dass der zugelassene GVO wahrscheinlich eine schwerwiegende Gefahr für Gesundheit und Umwelt darstellt oder es müssen neue Erkenntnisse dazu vorliegen. Gegen das deutsche Anbauverbot 2009 hat postwendend Monsanto geklagt – letztendlich haben sich Monsanto und das BVL außergerichtlich auf einen Vergleich verständigt.ⁱ Auch gegen das französische Anbauverbot klagten Monsanto und französische Maisanbauverbände. Im August 2013 hob der französische Staatsrat im das Anbauverbot auf. Im März 2014 hat die französische Regierung erneut die Schutzklausel gezogen.ⁱⁱ Werden also die geplanten Verbotsmöglichkeiten mehr Rechtssicherheit bringen?

Wolf im Schafspelz?

Bevor eine GV-Pflanze auf EU-Ebene zum Anbau zugelassen wird, erfährt sie durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eine Risikoprüfung. Wenn diese (wie eigentlich immer) positiv ausfällt, kann die EU-Kommission den Anbau in Europa vorschlagen. Im Zu-

lassungsverfahren sind die Mitgliedsstaaten einbezogen. Bisher haben sie aber noch nie die erforderliche qualifizierte Mehrheit für oder gegen eine europaweite Anbauzulassung einer GV-Pflanze erreicht. Dann entscheidet die Kommission - i.d.R. für den Anbau.

Für ihre Zulassungspolitik steht die Kommission aber auch Mitgliedsstaaten, die für eine Zulassung stimmen oder sich enthalten erheblich in der Kritik. Die nationalen Anbauverbote könnten ein Lockvogel sein, diesen Widerstand auf EU-Ebene zu brechen, weil auf diese Weise die Mitgliedsstaaten mehr Verbotsmöglichkeiten an die Hand bekommen und ggf. bei der Zulassung auf EU-Ebene „leichter“ zustimmen. Befürchtet wird, dass die Kommission, wenn die Entscheidung für „opt/out“ gefallen ist, eine Welle von Zulassungen lostritt. 8 GV-Pflanzen sind weit fortgeschritten im Zulassungsverfahren. Unklar ist, ob die Regierungen, die sich bislang im Zulassungsprozess gegen eine Zulassung stark gemacht haben, sich dann noch gegen eine europaweite Zulassung stemmen, oder nicht. Welche Regierungen werden den Anbau verbieten? Oder kommt es zu einem Anbau-Flickenteppich mit unabsehbaren Kontaminationsgefahren und erheblich mehr Kosten für die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft? Werden die Verbotsgründe tatsächlich rechtssicher ausgestaltet und halten sie möglichen Klagen stand? Und: werden womöglich Gentechnik-Konzerne formal im Entscheidungsprozess beteiligt? Es lohnt sich also genau hinzuschauen, ob es sich um solide Verbotsmöglichkeiten – oder doch um den „Wolf im Schafspelz“ handelt.

Ein langer Prozess

Im Juli 2010 legte die EU-Kommission einen Vorschlag vor, nach denen Mitgliedsstaaten mehr Möglichkeiten bekommen sollen, Gentechnik-Anbauverbote auf ihrem Territorium auszusprechen. Hintergrund war die umstrittene Zulassung der GV-Kartoffel Amflora.

Am 5. Juli 2011 stimmte das Europaparlament über seine Position ab, ein viel weiter gehender Vorschlag zu nationalen Verbotsmöglichkeiten. Danach sollen die Mängel des bisherigen EU-Zulassungssystems behoben werden, die Verord-

nung auf eine andere Rechtsgrundlage gestellt und die Verbotsgründe ausgeweitet werden.

Vier Jahre später, nach mehreren Anläufen hat die griechische Ratspräsidentschaft einen Kompromissvorschlag erarbeitet, der im Juli 2014 von fast allen EU-Regierungen angenommen wurde. Lediglich Luxemburg und Belgien enthielten sich. „Unsere Regierung ist über die Beteiligung von Gentechnik-Unternehmen am vorgeschlagenen Zulassungsprozess besorgt. Sie sorgt sich um das Kräfteverhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, denen mit kleinerer Verwaltung, und den Gentechnik-Firmen. Unsere Regierung fragt sich auch, ob der Vorschlag nicht zu einer Flut an Zulassungen des Gentechnik-Anbaus führen würde“, so die Luxemburgische Regierung.ⁱⁱⁱ

Vorschlag des EU-Umweltminister-rats („griechischer Vorschlag“)

Für Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt (CSU) war dies „eine wichtige Entscheidung für das Selbstbestimmungsrecht und die Wahlfreiheit bei der grünen Gentechnik“.^{iv} Auch Bundesumweltministerin Hendricks (SPD) sieht in dem Vorschlag „gesicherte rechtliche Grundlagen.“^v

Laut Vorschlag können EU-Mitgliedsstaaten zu drei verschiedenen Zeitpunkten den Anbau verbieten: während und nach dem Zulassungsverfahren.

Phase 1: Konzernbefragung

Die erste Möglichkeit, den Anbau von Gentechnik zu verbieten, besteht im laufenden Zulassungsverfahren. Innerhalb von 30 Tagen nach positiver EFSA-Bewertung, können Mitgliedsstaaten, die auf ihrem Hoheitsgebiet den Anbau ausschließen wollen, die Kommission anfragen. Diese konsultiert dann die Konzerne (Antragsteller). Die Konzerne können dem Ansinnen der Mitgliedstaaten nachkommen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Konzern hat 30 Tage Zeit sich zu äußern, Schweigen gilt als Zustimmung.

Stimmen die Konzerne dem Verbotsansinnen der Mitgliedsstaaten zu, ist der geographische Geltungsbereich entsprechend zu ändern und das

Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaats insgesamt oder teilweise vom Anbau auszuschließen.^{vi} Der Zulassungsantrag bezieht sich dann auf ganz Europa mit Ausnahme der aufgeführten geographischen Gebiete.

Zudem soll es eine Kopplung von Phase 1 und 2 geben: Nur diejenigen Mitgliedsstaaten, denen in der ersten Phase das Anbauverbot nicht gestattet wird, sollen nach Zulassung die Möglichkeit haben, „begründete Maßnahmen zu erlassen“,^{vii} den Anbau zu verbieten.



Maisernte (Pixelio)

Bewertung: Die erste Phase ist aus mehreren Gründen klar abzulehnen: Durch die Konsultation der Konzerne und dadurch, dass sie ohne Angabe von Gründen dem Verbotsansinnen der Mitgliedsstaaten, ablehnen können, werden **Konzernanliegen über die Selbstbestimmungsrechte der Mitgliedsstaaten** gestellt. Hiermit würden Konzerne eine formalisierte Rolle und ein legalisiertes Mitspracherecht im politischen Entscheidungsprozess bekommen und mit den Regierungen der Mitgliedsstaaten gleichgesetzt. Ein solches Recht in einen Gesetzestext aufzunehmen ist bislang einmalig und leitet nach Meinung der AbL „einen stillschweigenden Paradigmenwechsel ein, denn es untergräbt die Souveränität der Mitgliedsstaaten. Das kann ein erster Vorgeschmack auf die vermehrten Konzernrechte beim geplanten Freihandelsabkommen TTIP sein.“^{viii} Auch ein „Zwischenschalten“ der EU-Kommission ist keine Verbesserung.

Zudem braucht es eine klare Trennung zwischen Abstimmung für oder gegen eine Gentechnik-Anbauzulassung und nationalen Anbauverboten. Es kann nicht sein, dass ein Mitgliedsstaat, der den Anbau von GV-Pflanzen auf

seinem Territorium verbieten will, gleichzeitig mit einem JA zur europaweiten Zulassung stimmen kann oder aber Druck ausgeübt werden könnte, sich bei der Entscheidung über die EU-Zulassung zu enthalten oder zuzustimmen. Auf diese Weise könnte das EU-Abstimmungsverhalten und die Mehrheiten verzerrt werden.

Phase 2: Keine Rechtssicherheit bei den Verbotsgründen

Nach einer erteilten Anbauzulassung auf EU-Ebene sollen nur diejenigen Mitgliedsstaaten Anbauverbote aussprechen können, die in der ersten Phase gescheitert sind. Die „Maßnahmen“ zum Verbot müssen nach griechischem Vorschlag „im Einklang mit dem Unionsrecht stehen und begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend“^{ix} sein. Zudem müssen sie sich auf folgende „zwingende Gründe stützen“:

- „umweltpolitische Ziele“, die nicht mit der EFSA Bewertung kollidieren^x
- Raumordnung
- Landnutzung
- sozioökonomische Auswirkungen
- Vermeidung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen
- agrarpolitische Ziele
- öffentliche Ordnung“

Bewertung: Auch diese Regelung ist kritisch. Jegliche Beschränkungen für Anbau-Verbote sind abzulehnen: **Alle Staaten müssen jederzeit Anbauverbote verhängen können.** Die Verbotsgründe sollen „begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend“ sein. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe eröffnen viel Interpretationsspielraum und damit Klagemöglichkeiten.

Zudem sind die angeführten **Verbotsgründe vage, undefiniert und voraussichtlich nicht rechtssicher.** Eine Überprüfung der Rechtssicherheit bleibt die Bundesregierung aber auch die EU bislang schuldig. Auch mit welchen Gründen die Verbotsmöglichkeiten genutzt werden können, bleibt völlig unklar. Auch, dass Verbotsgründe nicht die Entscheidungskompetenz der EFSA berühren dürfen ist kritisch, obwohl die EFSA in ihren Bewertungen durchaus in der Kritik steht und mögliche Risiken nicht betrachtet.

„Neue und objektive“ Verbote nach 2 Jahren

Als dritte Möglichkeit können Mitgliedsstaaten den Anbau aus „neuen und objektiven“ Gründen^{xi} verbieten. Diese Verbotsmöglichkeit entspricht im Wesentlichen der bisher schon möglichen „Schutzklausel“, nach der bspw. der Gentechnik-Mais MON810 in Deutschland verboten ist. Der Unterschied ist, dass ein solches Verbot erst nach 2 Jahren erlassen werden darf.

Bewertung: Diese Verbote sollen erst 2 Jahre nach Anbauzulassung ausgesprochen werden können. Nur Verbotgründe die erst nach Zulassung bekannt wurden, können aufgeführt werden. Das bietet keinerlei Verbesserungen zur bisherigen „Schutzklausel“.



Maisblüte (BioSicherheit)

„Gegen“- Position des Europaparlaments (Umweltausschuss)

Am 11. November 2014 hat der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments mit großer Mehrheit seine Position abgestimmt. Darin hat er wesentliche Teile der Parlamentsposition von 2011 wieder aufgenommen und damit weitergehende Verbotsmöglichkeiten vorgelegt.

Phase 1: Konzerneinfluss gestrichen

Eine "Phase 1" war weder im ursprünglichen Kommissionsvorschlag, noch im Parlamentsbericht von 2011 vorgesehen, sondern wurde vom Rat eingefügt. *Das Parlament will die darin vorgeschlagene formalisierte Rolle der Gentechnik-Konzerne im Entscheidungsprozess streichen. Mitgliedsstaaten, die im Zulassungsprozess den Anbau einer GV-Pflanzen auf ihrem*

Territorium ausschließen wollen, sollen dies der Kommission mitteilen, die dann den geographischen Geltungsbereich des Zulassungsantrags anpasst. Antragsteller, Mitgliedsstaaten und die Öffentlichkeit werden informiert.

Bewertung: Die **Streichung des Konzerneinflusses** und die Transparenz gegenüber anderen Mitgliedsstaaten und der Öffentlichkeit sind sehr zu begrüßen. Jedoch bleibt das Problem, dass auf Mitgliedsstaaten, die den Anbau von GVOs auf ihrem Territorium verbieten wollen, Druck ausgeübt werden könnte, sich bei der Entscheidung über die EU-Zulassung zu enthalten oder zuzustimmen.

Phase 2: Mehr Rechtssicherheit

Die Parlamentsposition sieht vor, dass Mitgliedsstaaten jederzeit den Anbau von GVPflanzen verbieten können - unabhängig von Phase 1. Auch Gruppen von GVO's (bspw. die gleichen Kulturen oder Merkmale) oder alle GVO's sollen verboten werden können. Zudem sollen Gentechnik-Anbauverbote im EU-Umweltrecht (Art. 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) statt im Binnenmarktrecht (Art. 114) verankert werden. Das Parlament führt dezidierte Verbotgründe auf. Auch Umweltgründe können genannt werden, die komplementär (ergänzend) zu der Risikobewertung der EFSA sind. Die 3. Verbots-Option nach 2 Jahren, wenn „neue und objektive“ Gründe vorliegen, wurde gestrichen.

Bewertung: Begrüßenswert ist, dass Mitgliedsstaaten **jederzeit** den Anbau verbieten können sollen. Gut ist auch die **präzise und lange Liste von Verbotgründen**, die allerdings nur in den Erwägungsgründen stehen. Ob das für ausreichende Rechtssicherheit sorgt, wird unterschiedlich bewertet. Gut ist dass die **Verbotgründe auf eine rechtssichere Basis** gestellt werden und auch, dass Umweltgründe und wissenschaftliche Unsicherheiten ein Verbot begründen können. Allerdings darf die Risikobewertung der EFSA weiterhin nicht kritisiert werden. Die Formulierung, dass die Verbotgründe begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein sollen, schränkt die vermehrte Rechtssicherheit ggf. wieder ein. Tatsächlich wird sich erst in der Praxis zeigen,

ob dies alles ausreicht, dass Verbotgründe wirklich rechtssicher sind.

Verbesserte Gentechnik-Risikobewertung:

Das Parlament will die Risikobewertung der EFSA entsprechend den Schlussfolgerungen des Umweltrates zu GVO von 2008 verbessern. Insbesondere sollen direkte und indirekte langfristige Auswirkungen, akute, verzögerte und kumulative Effekte auf die Gesundheit und Umwelt genauso wie Effekte auf Nichtzielorganismen und die Auswirkungen durch veränderte Pestizidnutzung in die Risikobewertung einfließen – unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips.

Bewertung: Positiv ist die klare Forderung, einer **verbesserten Umweltrisikoprüfung**. Die Verschärfung der Risikoprüfung aber auch eine **Demokratisierung des Zulassungsprozesses**, wie der neue Kommissionspräsident Juncker gefordert hat, muss die Grundvoraussetzung sein, bevor überhaupt eine neue GV-Pflanze zugelassen wird. Bis dahin sollte ein **Moratorium** verhängt werden.

Koexistenzmaßnahmen und Haftung:

Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass der Anbau von GVO nicht zu einem unbeabsichtigten Vorhandensein von GVO in anderen Produkten führt. Insbesondere sollten mögliche grenzüberschreitende Verunreinigungen vermieden werden, bspw. durch die Einführung geeigneter 'Pufferzonen', so das Parlament. Zudem soll ein verpflichtendes System der finanziellen Haftung und Finanzgarantien eingeführt werden, das für alle Betreiber gilt und dafür sorgen soll, dass der Verursacher für ungewollte Auswirkungen oder Schäden, die aufgrund der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO auftreten können, zahlt.

Bewertung: Gut ist, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden sollen, **wirksame Koexistenzmaßnahmen** zu ergreifen, um Kontaminationen in anderen Produkten zu vermeiden. Dieser Passus stellt in Rechnung, dass nicht in allen Mitgliedsstaaten Koexistenzmaßnahmen erlassen worden sind und die Problematik, dass in Grenzregionen unterschiedliche – oder gar keine Regelungen – aufeinander treffen. Allerdings fehlen Sanktionsmaßnahmen.

„**Wirksam**“ ist nicht definiert – heißt das Vermieden oder Ausschließen? Bislang hat die Kommission eher schwammige Leitlinien erlassen.

Ein **verpflichtendes Haftungsregime** für Kontaminationen und Schäden durch GVO's wäre ein großer Fortschritt. Umfassend und **praxisgerecht wäre die Umsetzung des Verursacherprinzips**, nach der Inverkehrbringer für alle Präventiv- und Folgekosten zahlen müssen, die durch den Anbau, Transport, Lagerung, Trennung und Analyse von GVO entstehen.

Wie geht's weiter?

Bis Mitte Dezember sollen sich Parlament, Ministerrat und Kommission hinter verschlossenen Türen auf einen Kompromisstext einigen. Die Abstimmung soll Mitte Januar 2015 erfolgen. Um beide Positionen wird heftig gerungen. Parallel werden die Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Umsetzung in Deutschland

Unklar ist, wie die opt/out-Klausel in Deutschland umgesetzt wird. Die Länder-Agrarminister forderten im September „ein bundeseinheitliches Anbauverbot... in Abstimmung mit den Ländern.“ Zudem soll die Bundesregierung bei zukünftigen Anbau-Abstimmungen im Rat mit Ablehnung stimmen, wenn die opt/out-Möglichkeit genutzt werden soll. Allerdings fordern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen in einer Protokollerklärung, dass in den Bundesländern Verbote ausgesprochen werden können, wenn der Anbau nicht bundesweit verboten wird.^{xii} Damit öffnen die Länder regionalen Verboten die Hintertür. Das ist aus Sicht der AbL kritisch, weil die Bundesregierung damit ihrer Verantwortung enthoben wird, der mögliche „Flickenteppich“ noch kleinteiliger wird und Konzernklagen auf Ebene der Regionen oder Bundesländer ausgefochten werden müssten. Es bleibt also viel zu tun!

Fazit:

Mehr nationale Verbotsmöglichkeiten sind also ein zweischneidiges Schwert. Offen ist, ob die Verbotsmöglichkeiten tatsächlich auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt werden und ob die Gentechnik-Konzerne Mitspracherechte bekommen. Den Status eines gentechnikfreien Europas gilt es zu verteidigen!



Autorin und weitere Informationen:

Annemarie Volling, Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.,
Tel: 04131/ 400720; volling@abl-ev.de
www.abl-ev.de/themen/gentechnikfrei.html

Wollen Sie unsere Arbeit unterstützen?

Wir freuen uns über **Spenden** an unseren „Verein zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft – FaNaL e.V.“ Gerne an:

Empfänger: FaNaL e.V. Rheda-Wiedenbrück
IBAN: DE68478535200002029379 // BIC: WELADED1WDB
Kreditinstitut: Kreissparkasse Wiedenbrück

Unsere Forderungen:

- Keine Konzernbeteiligung
- Anbauverbote müssen jederzeit erteilt werden können – auch aus Umweltgründen, wissenschaftlichen Unsicherheiten und wirtschaftlichen Schäden
- Rechtssicherheit der Verbotsgründe
- Verschärfung des EU-Zulassungsverfahrens
- Moratorium bis zur adäquaten Risikobewertung von Gentechnik-Pflanzen und demokratisches Zulassungsverfahren
- Der Anbau von Gentechnik in Europa und weltweit muss gestoppt werden

Wir bedanken uns für die freundliche
Unterstützung bei:



ⁱ www.fr-online.de/wirtschaft/gen-mais-klage-ruht-krummer-deal-mit-monsanto,1472780,2853874.html

ⁱⁱ www.zeit.de/news/2014-03/15/frankreich-monsanto-genmais-in-frankreich-ab-sofort-verboden-15133406

ⁱⁱⁱ http://db.zs-intern.de/uploads/1406123535-2014_07_16_EU_opt_out_Luxembourg_Position.pdf

^{iv} PM des BMEL (12.06.2014): www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2014/144-GVO-Opt-Out.html

^v SZ (12.06.2014): www.sueddeutsche.de/news/politik/eu-eu-will-mehr-spielraum-bei-anbauverboten-fuer-genpflanzen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-140612-99-01472

^{vi} Art. 26 b, Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG – Änderungsvorschlag_Dok 10271 / 14, Stand 28. Mai 2014; S. 12

^{vii} Art. 26 b, Abs. 10 Erwägungsgründe der RL 2001/18/EG – Änderungsvorschlag_Dok 10271 / 14, Stand 28. Mai 2014; S. 7

^{viii} Volling, A.: Gentechnik laut Drehbuch, Bauernstimme, S. 11, Sept. 2014

^{ix} Art. 26 b, Abs. 3 der Richtlinie 2001/18/EG – Änderungsvorschlag_Dok 10271 / 14, Stand 28. Mai 2014; S. 13

^x In Erwägungsgrund 11 wird klargestellt, dass Mitgliedsstaaten „nur Gründe anführen (sollten), die umweltpolitische Ziele betreffen und nicht im Widerspruch zu der Risikobewertung in Bezug auf die Gesundheit und die Umwelt stehen, die im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren ... (gemäß RL 2001/18/EG und Verordnung (EG) Nr. 1829/2003) vorgesehen ist.“ (Art. 26 b, Abs. 11 der Richtlinie 2001/18/EG – Änderungsvorschlag_Dok 10271 / 14, Stand 28. Mai 2014; S. 7

^{xi} Art. 26 b, Abs. 5 der Richtlinie 2001/18/EG – Änderungsvorschlag_Dok 10271 / 14, Stand 28. Mai 2014; S. 14

^{xii} www.agrarministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll_AMK_Potsdam_05-09-2014_endg.pdf, S. 19 f.



AbL – Hintergrundpapier zu nationalen Gentechnik-Anbauverboten, Stand Nov. 2014

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V., Bahnhofstraße 31,
59065 Hamm/Westf., Tel.: 04131/400720, volling@abl-ev.de, www.abl-ev.de